



**Q-Cells SE, Bitterfeld-Wolfen**

**Wertpapier-Kenn-Nummer 555866 – ISIN DE0005558662**

**Wertpapier-Kenn-Nummer A0MFZE – ISIN DE000A0MFZE1**

### **Einladung**

**Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der**

**ordentlichen Hauptversammlung der Q-Cells SE**

**am Donnerstag, dem 23. Juni 2011, um 10:00 Uhr,**

**in das CCL Congress Center Leipzig, Messe-Allee 1, 04356 Leipzig, ein.**

### **Tagesordnung**

- TOP 1** **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010, des Lageberichts und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2010, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach Art. 61 SE-VO<sup>1</sup> i.V.m. §§ 289 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 und Abs. 5, 315 Abs. 4 HGB**

Die genannten Unterlagen sind im Internet unter [www.q-cells.com/de/unternehmen/investor\\_relations/hauptversammlung/index.html](http://www.q-cells.com/de/unternehmen/investor_relations/hauptversammlung/index.html) zugänglich und können in den Geschäftsräumen der Q-Cells SE, OT Thalheim, Sonnenallee 17-21, 06766 Bitterfeld-Wolfen, und Linkstraße 12, 10785 Berlin, eingesehen werden. Die Vorlage der genannten Unterlagen dient nach der gesetzgeberischen Intention nur der Information der

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)

Hauptversammlung. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit gemäß Art. 9 Abs. 1 c) ii SE-VO i.V.m. § 172 Aktiengesetz (AktG) festgestellt worden. Daher wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

**TOP 2            Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Q-Cells SE aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2010 in Höhe von EUR 1.612.914,66 folgendermaßen zu verwenden:

Bilanzgewinn	EUR 1.612.914,66
Ausschüttung an die Aktionäre:	
Ausschüttung einer Vorzugsdividende von EUR 0,03 je Vorzugsaktie auf die 26.881.911 Vorzugsaktien (ISIN DE000A0MFZE1 / WKN A0MFZE) (Nachzahlung des Rückstandes gem. § 23 Abs. 6 der Satzung für das Geschäftsjahr 2009)	EUR 806.457,33
Ausschüttung einer Vorzugsdividende von EUR 0,03 je Vorzugsaktie auf die 26.881.911 Vorzugsaktien (ISIN DE000A0MFZE1 / WKN A0MFZE) für das Geschäftsjahr 2010	EUR 806.457,33

**TOP 3            Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

**TOP 4            Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

**TOP 5            Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der  
Vorstandsmitglieder**

Die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft kann gem. § 120 Abs. 4 AktG über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten. Die Einzelheiten des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands können dem Geschäftsbericht 2010, S. 45, der Gesellschaft entnommen werden. Ferner wird der Aufsichtsratsvorsitzende das Vergütungssystem im Rahmen der Hauptversammlung erläutern.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das System der Vergütung der Vorstandsmitglieder wird gebilligt.

**TOP 6            Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das  
Geschäftsjahr 2011 sowie Wahl des Abschlussprüfers für die prüferische  
Durchsicht des verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts des  
Halbjahresfinanzberichts 2011**

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor,

- I. die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu wählen,
- II. die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts des Halbjahresfinanzberichts 2011 für den Fall zu wählen, dass eine freiwillige prüferische Durchsicht gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 37w Abs. 5 i.V.m. § 37y Nr. 2 WpHG beschlossen wird.

**TOP 7            Nachwahl zum Aufsichtsrat**

Im April 2011 ist Herr Prof. Dr. Eicke R. Weber, Freiburg, durch Beschluss des Amtsgerichts Stendal zum Mitglied des Aufsichtsrats an Stelle des durch

Amtsniederlegung aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Anteilseignervertreeters Marcel Egmond Brenninkmeijer bestellt worden.

Entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex soll die Amtszeit von durch Gerichtsbeschluss bestellten Aufsichtsratsmitgliedern nicht länger als bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung andauern.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor zu beschließen:

Prof. Dr. Eicke R. Weber, Leiter des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme ISE, Freiburg, wird mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2011 zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt. Die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 SE-VO, § 17 SE-Ausführungsgesetz<sup>2</sup>, § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz<sup>3</sup>, § 2 Abs. 2 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Q-Cells SE vom 22. April 2008 in der Fassung vom 22. Oktober 2010 (nachfolgend auch „**Mitarbeiterbeteiligungsvereinbarung**“), § 10 Abs. 1 der Satzung der Q-Cells SE aus neun Mitgliedern zusammen. Sechs Mitglieder wählt die Hauptversammlung, drei Mitglieder werden aus dem Kreis der Mitarbeiter der Q-Cells Gruppe nach dem Wahlverfahren bestellt, welches in der Mitarbeiterbeteiligungsvereinbarung bestimmt ist.

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Herr Prof. Dr. Eicke R. Weber ist Mitglied in folgenden anderen, gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und

---

<sup>2</sup> Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)

ausländischen Kontrollgremien:

- SOITEC Solar (früher: Concentrix) GmbH, Freiburg (Mitglied des Aufsichtsrats),
- Meyer Burger Technology AG, Thun, Schweiz (Vorsitzender des Technical Advisory Board),
- PSE AG, Freiburg (Mitglied des Aufsichtsrats).

**TOP 8      Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen vom 24. Juni 2010 und Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen und zum Ausschluss des Bezugsrechts nebst gleichzeitiger Erhöhung des Bedingten Kapitals 2006/1 sowie die entsprechende Satzungsänderung**

Von der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen vom 24. Juni 2010 wurde zur Ausgabe einer Wandelanleihe im Oktober 2010 weitgehend Gebrauch gemacht. Um dem Unternehmen auch weiterhin die Möglichkeit zu geben, auf Wandel- und Optionsanleihen als Instrument seiner Finanzierung zurückzugreifen, soll der Vorstand erneut zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen ermächtigt werden. Daher ist auch das bestehende Bedingte Kapital 2006/1 um bis zu EUR 29.451.624,00 zu erhöhen und die Satzung entsprechend zu ändern. Die bestehende Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen vom 24. Juni 2010 soll aufgehoben werden, soweit von ihr kein Gebrauch gemacht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

I.      Aufhebung

Der von der Hauptversammlung vom 24. Juni 2010 zu TOP 10 Ziff. II. gefasste Beschluss über die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen wird mit Wirkung vom Zeitpunkt der

---

<sup>3</sup> Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft

Eintragung der Änderung des Bedingten Kapitals 2006/1 gemäß nachstehender Ziffer III. in das Handelsregister aufgehoben, soweit von der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 24. Juni 2010 zu TOP 10 Ziff. II. noch kein Gebrauch gemacht wurde.

II. Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen und zum Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorstand wird vom Zeitpunkt der Eintragung der Änderung des Bedingten Kapitals 2006/1 gemäß nachstehender Ziffer III. im Handelsregister an ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 22. Juni 2016 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 800 Mio. mit oder ohne Laufzeitbeschränkung zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Optionsanleihen Optionsrechte oder den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelanleihen Wandlungsrechte auf auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 38.154.099,00 nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dieser Schuldverschreibungen zu gewähren. Die Anleihebedingungen können auch (i) eine Options- bzw. Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) auferlegen oder (ii) das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der Schuldverschreibungen (dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung) den Inhabern bzw. Gläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stammaktien der Gesellschaft oder einer anderen börsennotierten Gesellschaft zu gewähren („Aktienlieferungsrecht“).

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes oder im Rahmen des gesetzlich Zulässigen gegen Sacheinlagen begeben werden. Sie können auch durch ein nachgeordnetes Konzernunternehmen der Gesellschaft begeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die

Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern bzw. Gläubigern Options- bzw. Wandlungsrechte oder Options- bzw. Wandlungspflichten oder der Gesellschaft ein Aktienlieferungsrecht zu gewähren.

Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die Schuldverschreibungen von einem oder mehreren Kreditinstitut(en), einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder einer Gruppe oder einem Konsortium von Kreditinstituten und/oder solchen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden die Schuldverschreibungen von einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe der vorstehenden Sätze sicherzustellen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, damit Inhabern bzw. Gläubigern von bereits zuvor begebenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte oder bei Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflichten oder nach Ausübung eines Aktienlieferungsrechts als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf gegen Barzahlung begebene Schuldverschreibungen vollständig auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit einem Options- bzw. Wandlungsrecht

oder einer Options- bzw. Wandlungspflicht oder einem Aktienlieferungsrecht der Gesellschaft auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Von der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals von eigenen Aktien, die ggf. seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung aufgrund von etwaigen Ermächtigungen zur Verwendung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert oder übertragen wurden, in Abzug zu bringen. Ferner ist von der 10 %-Grenze der anteilige Betrag des Grundkapitals von neuen Aktien, die ggf. seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung aufgrund von etwaigen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien aus Genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, in Abzug zu bringen.

Schließlich ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Schuldverschreibungen gegen Sacheinlage ausgegeben werden.

Die Schuldverschreibungen werden in Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

Im Falle der Ausgabe von Optionsanleihen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Anleihebedingungen zum Bezug von auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft berechtigen oder – auch aufgrund eines Aktienlieferungsrechts – verpflichten. Für auf Euro lautende, durch die Gesellschaft begebene Optionsanleihen können die Anleihebedingungen vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und ggf. eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt,



darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Anleihebedingungen, ggf. gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können.

Im Falle der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten bei auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen die Inhaber, ansonsten die Gläubiger der Teilschuldverschreibungen, das unentziehbare Recht oder die Pflicht, ihre Teilschuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festgelegten Anleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft zu wandeln oder diese abzunehmen. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stammaktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner können eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden. Die Anleihebedingungen können ein variables Wandlungsverhältnis und eine Bestimmung des Wandlungspreises (vorbehaltlich des nachfolgend bestimmten Mindestpreises) innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Börsenkurses der Stammaktie der Gesellschaft während der Laufzeit der Anleihe vorsehen.

Der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine Stammaktie der Gesellschaft muss mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Options- bzw. Wandlungspflicht oder ein Aktienlieferungsrecht vorgesehen ist, mindestens 80 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Stammaktie der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten 10 Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Schuldverschreibungen betragen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – mindestens 80 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der

Stammaktie der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der Bezugsfrist mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, damit der Options- bzw. Wandlungspreis gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG fristgerecht bekannt gemacht werden kann, betragen. In den Fällen einer Options- bzw. Wandlungspflicht oder eines Aktienlieferungsrechts kann der Options- bzw. Wandlungspreis nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen mindestens entweder dem oben genannten Mindestpreis entsprechen oder dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Stammaktie der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während eines Referenzzeitraums von 15 Börsenhandelstagen vor dem Tag der Endfälligkeit bzw. dem anderen festgelegten Zeitpunkt, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestpreises (80 %) liegt. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der auszugebenden Stammaktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen nicht übersteigen. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 9 Abs. 1 und 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Unbeschadet des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 9 Abs. 1 AktG kann der Options- bzw. Wandlungspreis aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen zum Zwecke der Wahrung der Rechte der Inhaber bzw. Gläubiger der Schuldverschreibungen gemäß bzw. entsprechend Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 216 Abs. 3 AktG dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Options- bzw. Wandlungsfrist durch (i) eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ausgabe neuer Aktien das Grundkapital erhöht oder (ii) unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder eigene Aktien veräußert (ungeachtet eines etwaigen Ausschlusses des Bezugsrechts für Spitzenbeträge oder des Bezugsrechtsausschlusses für Inhaber einer Gattung von Aktien auf Aktien einer anderen Gattung (gekreuzter Bezugsrechtsausschluss)) oder (iii) unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre weitere

Schuldverschreibungen mit Options- bzw. Wandlungsrecht oder Options- bzw. Wandlungspflicht begibt, gewährt oder garantiert (ungeachtet eines etwaigen Ausschlusses des Bezugsrechts für Spitzenbeträge) und in den Fällen (i) bis (iii) den Inhabern schon bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte oder Options- bzw. Wandlungspflichten hierfür kein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflicht kraft Gesetzes zustehen würde. Die Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder bei der Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht bewirkt werden. Soweit zum Verwässerungsschutz erforderlich, können die Anleihebedingungen für die vorgenannten Fälle auch vorsehen, dass die Anzahl der Options- bzw. Wandlungsrechte je Teilschuldverschreibung angepasst werden oder eine solche Anpassung durch Barzahlung bei Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder bei der Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht bewirkt wird. Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer Maßnahmen bzw. Ereignisse, die mit einer wirtschaftlichen Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte oder Options- bzw. Wandlungspflichten verbunden sind (z. B. Kontrollerlangung durch Dritte), eine Anpassung der Options- bzw. Wandlungsrechte oder Options- bzw. Wandlungspflichten vorsehen. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 9 Abs. 1 AktG und 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Die Anleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Optionsausübung bzw. Wandlung nicht neue Stammaktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Stammaktie der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der 10 Börsenhandelstage nach Erklärung der Optionsausübung bzw. der Wandlung entspricht. Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen nach Wahl der Gesellschaft statt in

neue Stammaktien aus Bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft oder einer anderen börsennotierten Gesellschaft gewandelt werden können oder das Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt oder bei Optionspflicht mit Lieferung solcher Aktien bedient werden kann.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit, Kündigungsmöglichkeiten, Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Options- bzw. Wandlungszeitraum sowie im vorgenannten Rahmen den Options- bzw. Wandlungspreis zu bestimmen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Options- und/oder Wandelanleihe begebenden Konzernunternehmens der Gesellschaft festzulegen.

### III. Änderung des Bedingten Kapitals 2006/1

Das in der Hauptversammlung vom 29. Juni 2006 beschlossene und letztmals durch die Hauptversammlung vom 24. Juni 2010 geänderte Bedingte Kapital 2006/1 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 81.802.183,00 durch Ausgabe von bis zu 81.802.183 neuen, auf den Inhaber lautende Stammaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2006/1). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Einlösung von Optionsrechten bzw. Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsbedingungen zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen aus Optionsanleihen bzw. von Umtauschrechten bzw. Umtauschpflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen zugunsten der Inhaber von Wandelanleihen, sowie der Einlösung des Rechts der Gesellschaft aus solchen Optionsanleihen bzw. Wandelanleihen, nach Ausübung eines Wahlrechts ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stammaktien der Gesellschaft zu gewähren, die aufgrund der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlungen vom 29. Juni 2006, 26. Juni 2008, 24. Juni 2010 oder vom 23. Juni 2011 von der Q-

Cells SE oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben wurden oder werden oder von der Gesellschaft garantiert wurden oder werden. Soweit im jeweiligen Ermächtigungsbeschluss vorgesehen, kann die Ausgabe der Optionsanleihen und Wandelanleihen auch gegen Sacheinlagen erfolgen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des jeweiligen Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung der Options- bzw. Wandelanleihen und nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtete Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen oder wie die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stammaktien der Gesellschaft zu liefern und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die aus dem Bedingten Kapital ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

#### IV. Satzungsänderung

§ 4 Abs. 7 der Satzung wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„7. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 81.802.183,00, eingeteilt in bis zu 81.802.183 auf den Inhaber lautende Stammaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 (Stückaktien), bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2006/1). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- bzw. Wandlungsrechten oder die zur Optionsausübung bzw. Wandlung Verpflichteten aus

Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 29. Juni 2006, vom 26. Juni 2008, vom 24. Juni 2010 oder 23. Juni 2011 begeben wurden oder werden bzw. von der Gesellschaft garantiert wurden oder werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu liefern, und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des jeweiligen Ermächtigungsbeschlusses zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Soweit im jeweiligen Ermächtigungsbeschluss vorgesehen, kann die Ausgabe auch gegen Sacheinlage erfolgen. Die aus dem Bedingten Kapital ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen."

**TOP 9      Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts durch entsprechende Satzungsänderung**

Nach Durchführung der Kapitalerhöhung 2010 steht der Gesellschaft kein Genehmigtes Kapital mehr zur Verfügung. Um dem Unternehmen weiterhin Flexibilität für die Aufnahme neuen Eigenkapitals und für seine Unternehmenstätigkeit zu geben, soll ein neues Genehmigtes Kapital durch Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 4 der Satzung geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

In § 4 der Satzung wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 22. Juni 2016 durch Ausgabe von neuen Stammaktien und/oder durch Ausgabe von neuen Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht gegen Sach- oder Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 88.171.815,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, weitere Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht auszugeben, die sonstigen aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 23. Juni 2011 ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen oder vorgehen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch mittelbar gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht bei Ausgabe der Aktien gegen Sacheinlage oder bei Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen auszuschließen. Ferner kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Von der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß dem vorhergehenden Satz kann jedoch nur soweit Gebrauch gemacht werden, wie der anteilige Betrag der neuen Aktien am Grundkapital 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder – falls geringer – zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt. Von der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals in Abzug zu bringen, der auf Aktien entfällt, die ggf. seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese

Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien unter Bezugsrechtsausschluss nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 202 Abs. 2, 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden oder die ggf. seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert oder übertragen wurden. Ebenso abzuziehen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die ausgegeben werden können aufgrund von Schuldverschreibungen mit einem Options- bzw. Wandlungsrecht oder einer Options- bzw. Wandlungspflicht oder einem Aktienlieferungsrecht der Gesellschaft, soweit diese Schuldverschreibungen gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 221 Abs. 4 S. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung begeben worden sind. Soweit das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen wird, wird ein börslicher Handel der Bezugsrechte stattfinden, an dem Aktionäre und Dritte teilnehmen können.“

**TOP 10** **Beschlussfassung über die Änderung von § 2 (Gegenstand des Unternehmens), § 5 (Aktien), § 8 (Beschlussfassung des Vorstands), § 10 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats), § 11 (Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter), § 12 (Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats), § 13 (Willenserklärungen des Aufsichtsrats), § 14 (Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats), § 15 (Niederschrift), § 19 (Stimmrecht), § 20 (Vorsitz in der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragung), § 21 (Beschlussfassung der Hauptversammlung) sowie § 23 (Jahresabschlüsse und Lagebericht, Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, Verwendung des Bilanzgewinns) der Satzung**

Die Satzung soll an verschiedenen Stellen an neuere Entwicklungen angepasst werden. Zudem sollen einige starre Regelungen der Satzung, die die Flexibilität unnötig einschränken, geändert werden.



## **I. Änderung von § 2 der Satzung**

§ 2 der Satzung bestimmt den Gegenstand des Unternehmens als Entwicklung, industrielle Produktion und Vertrieb von Photovoltaikzellen sowie Produkten der regenerativen Stromerzeugung. Die Neuausrichtung und Diversifizierung der Unternehmenstätigkeit sollte sich auch im Unternehmensgegenstand wiederfinden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Komponenten zur regenerativen Stromerzeugung, insbesondere Photovoltaikzellen und Modulen, und die Erstellung, der Vertrieb und Betrieb von Systemen zur regenerativen Stromerzeugung sowie die Erbringung jeweils damit verbundener Dienstleistungen.“

§ 2 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„2. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft auch Anlagen sowie Grundstücke erwerben.“

§ 2 Abs. 3 Satz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise an verbundene Unternehmen übertragen.“

## **II. Änderung von § 5 der Satzung**

Die Satzungsregelung zur Ausgabe weiterer Vorzugsaktien aufgrund erloschener Ermächtigungen der Hauptversammlungen der Jahre 2007 und 2009 ist obsolet und sollte daher gestrichen werden.

Bislang lautet § 5 Abs. 3 der Satzung wie folgt:

„Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. Juni 2007 und/oder der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 18. Juni 2009 ausgegebenen

Vorzugsaktien vorgehen oder gleichstehen, bleibt gemäß § 141 Abs. 2 AktG vorbehalten.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 5 Abs. 3 der Satzung wird gestrichen.

### **III. Änderung von § 8 der Satzung**

Die Satzungsregelungen zur Beschlussfähigkeit des Vorstands sowie zur Rolle des Vorstandsvorsitzenden sollen praktikabler gestaltet werden. Durch die Streichung von § 8 Abs. 5 der Satzung kommt Art. 50 Abs. 2 SE-VO zur Anwendung, wonach die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bei Stimmengleichheit im Vorstand den Ausschlag gibt.

Bislang lautet § 8 Abs. 3 der Satzung wie folgt:

„3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Vorstandsmitglieder bzw. nach Bekanntgabe der Beschlussvorlage gegenüber sämtlichen Mitgliedern mit jeweils angemessener Frist mindestens drei Viertel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. An der Beschlussfassung nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.“

Bislang lautet § 8 Abs. 5 der Satzung wie folgt:

„5. Bestellt der Aufsichtsrat einen Vorstandsvorsitzenden, steht diesem bei Stimmengleichheit kein Zweitstimmrecht zu.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 8 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Vorstandsmitglieder bzw. nach Bekanntgabe der Beschlussvorlage gegenüber sämtlichen Mitgliedern mit jeweils angemessener Frist mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. An der Beschlussfassung nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.“

§ 8 Abs. 5 der Satzung wird gestrichen.

#### **IV. Änderung von § 10 der Satzung**

In § 10 Abs. 1 wird hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats u.a. auf die Mitarbeiterbeteiligungsvereinbarung vom 22. April 2008 verwiesen. Dazu ist am 22. Oktober 2010 eine Ergänzungsvereinbarung geschlossen worden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 10 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder wählt die Hauptversammlung, drei Mitglieder werden nach dem Wahlverfahren bestellt, welches in der jeweils aktuellen Fassung der Vereinbarung bestimmt ist, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft („SE-Beteiligungsgesetz“) geschlossen wurde.“

#### **V. Änderung von § 11 der Satzung**

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter, bei Stimmgleichheit das Recht zum Stichentscheid (Zweitstimme) zu. Die Zweitstimme des Stellvertreters des Aufsichtsratsvorsitzenden ist nicht erforderlich und soll daher gestrichen werden. Das Zweitstimmrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden ergibt sich bereits aus Art. 50 Abs. 2 SE-VO.

Bislang lautet § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wie folgt:

„Dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter, steht bei Stimmgleichheit das Recht zum Stichentscheid (Zweitstimme) zu.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird gestrichen.

#### **VI. Änderung von § 12 der Satzung**

Um der Gesellschaft höhere Flexibilität zu ermöglichen und in Einzelpunkten die Rechtssicherheit zu erhöhen, soll der Katalog der Geschäfte des Vorstands, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, konkretisiert werden. Davon unberührt bleibt die Kompetenz des Aufsichtsrats, den Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte – unabhängig von der vorgeschlagenen Satzungsänderung – durch gesonderten Beschluss an die konkreten Bedürfnisse der Gesellschaft anzupassen und die Satzungsregelung insoweit zu ergänzen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 12 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„3. Die folgenden Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

- a) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen, wenn im Einzelfall der Erwerbspreis 20 % des im letzten vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Eigenkapitals übersteigt. Dies gilt jedoch nicht für den Erwerb und die Veräußerung innerhalb des Konzerns.
- b) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftsfelder, soweit dies für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist;
- c) Abschluss von Unternehmensverträgen.

Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.“

## **VII. Änderung von § 13 der Satzung**

Die Satzungsregelung zu Willenserklärungen des Aufsichtsrats soll dem allgemein üblichen Standard angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 13 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben.“

### **VIII. Änderung von § 14 der Satzung**

Die Regelungen der Satzung zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats sollen konkretisiert und vereinfacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 14 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Präsenzsitzungen. Es ist jedoch auch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats mittels elektronischer Medien, insbesondere in Form von Video- und/oder Telefonkonferenzen, abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der elektronischen Übertragung zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe mittels elektronischer Übertragung erfolgt. Ist ein Aufsichtsratsmitglied verhindert, an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen, ist es berechtigt, seine Stimmabgaben schriftlich zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied überreichen zu lassen oder sich bei der Stimmabgabe vertreten zu lassen. Darüber hinaus kann die Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist und in einer vom Vorsitzenden bestimmten Form mündlich, schriftlich, in Textform, fernmündlich oder anderweitig mittels elektronischer Medien abgegeben werden. Ein Widerspruchsrecht gegen die Form der Sitzung, der Beschlussfassung oder der Stimmabgabe besteht nicht.“

§ 14 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„3. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen und Stimmabgaben mündlich, schriftlich, in Textform, fernmündlich oder mittels sonstiger elektronischer Medien zulässig, wenn sie der

Vorsitzende anordnet. Ein Widerspruchsrecht gegen die Form der Beschlussfassung und Stimmabgabe besteht nicht. Unter den vorstehenden Voraussetzungen kann der Aufsichtsrat Beschlüsse auch in Kombination von Sitzung und Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung fassen. Darüber hinaus gelten die übrigen Bestimmungen des § 14 entsprechend.“

§ 14 Abs. 4 der Satzung wird gestrichen. § 14 Abs. 5 der Satzung wird zu § 14 Abs. 4. § 14 Abs. 6 der Satzung wird zu § 14 Abs. 5.

#### **IX. Änderung von § 15 der Satzung**

Die Satzungsregelung zur Niederschrift von Aufsichtsratsbeschlüssen soll konkretisiert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 15 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen.“

#### **X. Änderung von § 19 der Satzung**

Die Regelung der Satzung zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung soll ebenfalls konkretisiert werden:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 19 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„2. Ein Aktionär kann sich in der Hauptversammlung vertreten lassen. Für die Vollmachtserteilung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine strengere Form verlangt, genügt die Textform. In der Einberufung können Erleichterungen vorgesehen werden. Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG bleibt unberührt.“

#### **XI. Änderung von § 20 der Satzung**

Die Satzungsregelung zum Vorsitz in der Hauptversammlung soll für den Fall, dass der Vorsitzende verhindert ist, flexibler gestaltet werden. Die Regelung zur Abstimmung in der Hauptversammlung soll redaktionell angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 20 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter für die Leitung der Hauptversammlung bestimmt, so wird von den zum geplanten Beginn der Hauptversammlung anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats ein anderes anwesendes Aufsichtsratsmitglied oder ein anwesender Dritter, für den kein gesetzlicher Ausschlussgrund besteht, zum Leiter der Hauptversammlung gewählt.“

§ 20 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art, Reihenfolge und Form der Abstimmung.“

## **XII. Änderung von § 21 der Satzung**

Die Satzungsregelung zu Wahlen in der Hauptversammlung soll vereinfacht werden.

Bislang lautet § 21 Abs. 4 der Satzung wie folgt:

„4. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 21 Abs. 4 der Satzung wird gestrichen.

## **XIII. Änderung von § 23 der Satzung**

Die Satzungsregelung zur Auslegung von Unterlagen für die Hauptversammlung soll an jüngere Gesetzesänderungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 23 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„2. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen oder über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.“

\*\*\*



## **BERICHTE AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG ZU DEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN 8 und 9**

### **1. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8**

Unter Tagesordnungspunkt 8 wird den Aktionären vorgeschlagen, die bestehende Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen vom 24. Juni 2010 aufzuheben, soweit von ihr noch kein Gebrauch gemacht wurde, eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen nebst Änderung des Bedingten Kapitals 2006/1 zu beschließen sowie die Satzung entsprechend anzupassen.

Der Vorstand erstattet zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen der neu vorgeschlagenen Ermächtigung einen schriftlichen Bericht, der nachstehend vollständig bekannt gemacht wird:

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 800 Mio. sowie zur Erhöhung des bestehenden Bedingten Kapitals 2006/1 auf bis zu EUR 81.802.183,00 soll der Gesellschaft bestimmte Möglichkeiten zur Finanzierung ihrer Aktivitäten geben und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats – insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen – den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen zu, die mit Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten oder einem Aktienlieferungsrecht der Gesellschaft verbunden sind (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 221 Abs. 4 Satz 1 AktG). Soweit den Aktionären nicht der unmittelbare Bezug der Schuldverschreibungen ermöglicht wird, kann der Vorstand von der Möglichkeit Gebrauch machen, Schuldverschreibungen an ein Kreditinstitut oder ein im Gesetz und im Beschlussvorschlag gleichgestelltes Unternehmen oder eine Gruppe oder ein Konsortium von Kreditinstituten und/oder solchen Unternehmen mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i. S. von Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 5 AktG).

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger von bereits ausgegebenen Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten hat den Vorteil, dass der Options- bzw. Wandlungspreis für die bereits ausgegebenen Options- bzw. Wandlungspflichten nicht ermäßigt zu werden braucht und dadurch insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht wird. Beide Fälle des Bezugsrechtsausschlusses liegen daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien muss jeweils mindestens 80 % des zeitnah zur Ausgabe der Schuldverschreibungen ermittelten Börsenkurses entsprechen. Durch die Möglichkeit eines Zuschlags (der sich nach der Laufzeit der Schuldverschreibungen erhöhen kann) wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Bedingungen der Schuldverschreibungen den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen im Zeitpunkt ihrer Ausgabe Rechnung tragen können. Im Falle von Options- bzw. Wandlungspflichten oder einem Aktienlieferungsrecht der Gesellschaft kann der Options- bzw. Wandlungspreis sich auch am durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft vor Ausgabe der Aktien orientieren, auch wenn dieser niedriger als der oben genannte Mindestkurs ist. Durch diese Gestaltungsmöglichkeit wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, die Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe bestehenden Marktverhältnisse zu für die Gesellschaft möglichst vorteilhaften Bedingungen erfolgreich platzieren zu können.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre vollständig auszuschließen, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Barzahlung zu einem Kurs erfolgt, der den Marktwert dieser Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz, Options- bzw. Wandlungspreis und Ausgabepreis der Schuldverschreibungen zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wäre bei Wahrung des Bezugsrechts nicht möglich. Zwar gestattet Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit der Konditionen dieser Schuldverschreibungen) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen

führt. Auch ist bei Bestehen eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit über dessen Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Für diesen Fall eines vollständigen Ausschlusses des Bezugsrechts gilt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10 % des Grundkapitals ist nach dem Beschlussinhalt einzuhalten. Das Volumen des Bedingten Kapitals, das in diesem Fall höchstens zur Sicherung der Options- bzw. Wandlungsrechte oder Options- bzw. Wandlungspflichten zur Verfügung gestellt werden darf, darf 10 % des bei Wirksamwerden der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Durch eine entsprechende Vorgabe im Ermächtigungsbeschluss ist ebenfalls sichergestellt, dass auch im Fall einer Kapitalherabsetzung die 10 %-Grenze nicht überschritten wird, da die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausdrücklich 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Dabei werden eigene Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert oder übertragen werden, sowie diejenigen Aktien, die aus Genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, wenn die Veräußerung, Übertragung oder Ausgabe während der Laufzeit dieser Ermächtigung vor einer nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt, von der 10 %-Grenze in Abzug gebracht und vermindern damit diesen Betrag entsprechend. Aus Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ergibt sich ferner, dass der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Aktien nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von Schuldverschreibungen eintritt, kann ermittelt werden, indem der hypothetische Marktwert der Schuldverschreibungen nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden errechnet und mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung dieser Ausgabepreis allenfalls unwesentlich unter dem hypothetischen Börsenpreis zum

Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibungen, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig. Der Beschluss sieht deshalb vor, dass der Vorstand vor Ausgabe der Schuldverschreibungen nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangen muss, dass der für die Schuldverschreibungen vorgesehene Ausgabepreis zu keiner nennenswerten Verwässerung des Wertes der Aktien führt, da der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Damit würde der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. All dies stellt sicher, dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien durch den Bezugsrechtsausschluss nicht eintritt.

Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft auch nach Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder dem Eintritt der Options- bzw. Wandlungspflichten jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Demgegenüber ermöglicht die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Gesellschaft marktnahe Konditionenfestsetzungen, größtmögliche Sicherheit hinsichtlich der Platzierbarkeit bei Dritten und die kurzfristige Ausnutzung günstiger Marktsituationen.

Schließlich ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Ausgabe gegen Sacheinlagen erfolgt. Auch in einem solchen Fall gelten die oben genannten Angaben für den Ausgabebetrag in Höhe von mindestens 80% entsprechend. Der Ausschluss des Bezugsrechts kann in einem solchen Fall geeignet und erforderlich sein, um bestimmte Vermögensgegenstände zu erwerben oder eine Unternehmenstransaktion durchzuführen.

## **2. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 9 vor, ein neues Genehmigtes Kapital 2011 durch Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 4 der Satzung zu schaffen. Danach soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 22. Juni 2016 durch Ausgabe von neuen Stammaktien und/oder durch Ausgabe von neuen Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht gegen Sach- oder Bareinlagen um bis zu EUR 88.171.815,00 ggf. unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen.

Der Vorstand erstattet zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen des neu vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals 2011 einen schriftlichen Bericht, der nachstehend vollständig bekannt gemacht wird:

Bei Ausnutzung der Ermächtigung ist den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 1 AktG zu gewähren. Von der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung kann auch Gebrauch gemacht werden, indem den Aktionären das gesetzliche Bezugsrecht dergestalt eingeräumt wird, dass die neuen Aktien einem oder mehreren Kreditinstitut(en) und/oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder einer Gruppe oder einem Konsortium von Kreditinstituten und/oder solchen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht, Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 5 AktG).

Die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien schließt jedoch auch die Ermächtigung des Vorstands ein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Diese Ermächtigung dient den folgenden Zwecken:

- a) Wenn die Verwaltung von der Ermächtigung Gebrauch macht, das Kapital gegen Bareinlage und unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen, kann es erforderlich werden, das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen, um glatte Bezugsverhältnisse zu erreichen. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrags würden die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.
- b) Die Ermächtigung in § 4 Abs. 4 der Satzung soll es Vorstand und Aufsichtsrat ferner ermöglichen, Genehmigtes Kapital nicht nur zwecks Kapitalaufbringung gegen Bareinlagen zur Verfügung zu haben, sondern auch zum Erwerb von Sacheinlagen, insbesondere Beteiligungen, Unternehmen und Unternehmensteilen sowie Grundstücken, Forderungen oder Anlagen oder Verpflichtungen zur Übertragung von

Vermögensgegenständen auf die Gesellschaft. Ggf. kommt auch eine Einbringung von Sacheinlagen in eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft in Betracht.

Der Wert, zu dem die neuen Aktien in diesem Fall ausgegeben werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Festsetzung an den Interessen der Gesellschaft sowie, soweit möglich, am Börsenkurs ausrichten.

Der Erwerb von Sacheinlagen liegt im Interesse der Gesellschaft, wenn der Erwerb eine Festigung oder Verstärkung der Marktposition der Q-Cells-Gruppe erwarten lässt oder den Markteintritt in neue Geschäftsfelder ermöglicht oder erleichtert. Um einem berechtigten Interesse der Veräußerer oder der Gesellschaft an einer (Teil-)Bezahlung in Form von Aktien der Gesellschaft für solche Erwerbsfälle zeitnah und flexibel Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, sofern nicht auf eigene Aktien zurückgegriffen werden kann oder soll, dass der Vorstand zur Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird. Da die Aktien zu einem Wert ausgegeben werden sollen, der sich, soweit möglich, am Börsenkurs orientiert, haben interessierte Aktionäre die Möglichkeit, im zeitlichen Zusammenhang mit einer zu den vorgenannten Zwecken erfolgenden Ausgabe von neuen Aktien, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird, Aktien zum Börsenkurs und damit zu im Wesentlichen vergleichbaren Konditionen über die Börse hinzu zu erwerben.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht des Vorstands die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien im Interesse der Aktionäre und das kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden daher in jedem einzelnen Erwerbsfall prüfen und abwägen, ob der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft liegt und der Ausschluss des Bezugsrechts geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

Von der Ermächtigung kann auch in der Art und Weise Gebrauch gemacht werden, dass als Gegenleistung für den Erwerb teils Aktien auszugeben und teils eine Barzahlung oder eine andere Gegenleistung (ggf. auch eigene Aktien) erbracht werden.

- c) Ferner soll der Vorstand aufgrund des Genehmigten Kapitals in § 4 Abs. 4 der Satzung die Möglichkeit erhalten, Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen (Belegschaftsaktien) auszugeben. Die Identifikation der Arbeitnehmer mit ihrem Unternehmen ist für die Motivation und die Leistungsbereitschaft von erheblicher Bedeutung. Die Erhaltung oder Steigerung von Motivation und Leistungsbereitschaft liegt daher im Interesse der Gesellschaft. Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter kann dazu einen Beitrag leisten. Der Vorstand soll daher in die Lage versetzt werden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Wird für diesen Zweck von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Ausgabe gegen Bareinlagen oder gegen die Einbringung von Zahlungsansprüchen. Zu den jeweiligen Ausgabebeträgen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt naturgemäß noch keine Angaben möglich. Es liegt in der Natur der Sache, dass das Angebot von Aktien an Mitarbeiter nicht zum aktuellen Börsenkurs, sondern unter Umständen mit einem Abschlag versehen werden muss, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Vorstand und Aufsichtsrat werden die Konditionen für das Angebot von Aktien an Mitarbeiter daher in jedem Anwendungsfall unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes prüfen und ihre Entscheidung von den Interessen des Unternehmens leiten lassen.
- d) Vorstand und Aufsichtsrat sollen auch die Möglichkeit haben, im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG neue Aktien auch in anderer Weise als unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre auszugeben, wenn die Ausgabe entsprechend der Regelung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Barzahlung zu einem Ausgabebetrag erfolgt, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Als Zeitpunkt der Veräußerung gilt

der Zeitpunkt, in dem die Übertragungsverpflichtung eingegangen wird, auch wenn diese noch bedingt sein sollte. Diese Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien ist unter Berücksichtigung der im Beschlussvorschlag genannten Abzüge gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf 10 % des Grundkapitals begrenzt.

Die Möglichkeit zur Ausgabe neuer Aktien, wie vorstehend beschrieben, liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Ausgabe von Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können. Die Gesellschaft wird darüber hinaus in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und schnell und flexibel auf günstige Börsensituationen zu reagieren. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts des geringen Volumens von maximal 10 % kein Nachteil, da die Aktien nur zu einem Preis ausgegeben werden dürfen, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Interessierte Aktionäre können daher eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu im Wesentlichen vergleichbaren Konditionen über die Börse erwerben.

\*\*\*

## **UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG, VERÖFFENTLICHUNG AUF DER INTERNETSEITE DER GESELLSCHAFT**

Der gebilligte Konzernabschluss und der festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010, der Lagebericht der Q-Cells SE sowie der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2010, der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß Art. 61 SE-VO i.V.m. §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB, der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 sowie die Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 8 und 9, die



vorstehend vollständig abgedruckt sind, sind von der Einberufung der Hauptversammlung an bis zum Abschluss der Hauptversammlung über die Internetseite unserer Gesellschaft unter [www.q-cells.com/de/unternehmen/investor\\_relations/hauptversammlung/index.html](http://www.q-cells.com/de/unternehmen/investor_relations/hauptversammlung/index.html) zugänglich. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der Q-Cells SE zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die vorgenannten Unterlagen liegen ferner vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Sonnenallee 17-21, 06766 Bitterfeld-Wolfen, und Linkstraße 12, 10785 Berlin, zur Einsicht aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen übersandt.

Die in Art. 54 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 124a AktG zusätzlich genannten Informationen und Unterlagen sowie weitergehende Erläuterungen sind ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.q-cells.com/de/unternehmen/investor\\_relations/hauptversammlung/index.html](http://www.q-cells.com/de/unternehmen/investor_relations/hauptversammlung/index.html) vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an zugänglich.

\*\*\*

## **VORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS**

### *Teilnahme- und stimmberechtigte Aktien*

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 176.343.630,00 eingeteilt in 149.461.719 Stammaktien und 26.881.911 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Stückaktien. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Aktien der Q-Cells SE zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich daher auf 149.461.719.

### *Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes*

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Teilnahme bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse rechtzeitig angemeldet haben und

einen von einem depotführenden Institut erstellten besonderen Nachweis ihres Aktienbesitzes an folgende Adresse übermittelt haben:

Q-Cells SE  
c/o Commerzbank AG  
GS-MO 2.1.1 AGM Service  
60261 Frankfurt am Main  
Telefax: + 49 (0) 69 / 136 26 351  
E-Mail: hv-eintrittskarten@commerzbank.com

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 2. Juni 2011 (00:00 Uhr MESZ) (Nachweisstichtag) beziehen. Die Anmeldung hat der Gesellschaft zusammen mit dem Nachweis des Anteilsbesitzes spätestens bis zum Ablauf des 16. Juni 2011 (24:00 Uhr MESZ) unter der oben genannten Adresse zuzugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform.

Nach ordnungsgemäßigem Eingang der Anmeldung und des Nachweises werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Wir bitten die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Institut anzufordern, um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen. Die erforderliche Anmeldung zur Hauptversammlung sowie der Nachweis des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden üblicherweise durch das depotführende Institut vorgenommen.

#### *Nachweisstichtag und Verfügung über die Aktien*

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Für die Berechtigung zur Teilnahme der Aktionäre und den Umfang des Stimmrechts ist ausschließlich der nachgewiesene Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich.

Die Aktien werden weder durch den Nachweisstichtag noch durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung gesperrt. Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch am und nach dem Nachweisstichtag oder nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Solche Verfügungen haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerb und Zuerwerb nach dem Nachweisstichtag. Personen, die erstmals nach dem Nachweisstichtag Aktien erwerben, sind daher nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

\*\*\*

## **VERFAHREN FÜR DIE STIMMABGABE DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE**

Aktionäre können ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl zur Ausübung von Stimmrechten bevollmächtigen. Die Erteilung der Vollmacht sowie ihr etwaiger Widerruf können schriftlich, per Telefax oder anderweitig in Textform erfolgen. Erfolgt die Vollmachtserteilung an ein Kreditinstitut, an eine Aktionärsvereinigung oder an durch Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 Abs. 8 oder §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG im Hinblick auf die Stimmrechtsausübung gleichgestellte Personen, Institute oder Unternehmen, richten sich die Anforderungen an die Vollmacht nach den gesetzlichen Regelungen in Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG, d. h. insbesondere, dass die Vollmacht nachprüfbar festgehalten werden muss, sowie nach den Besonderheiten der jeweiligen Bevollmächtigten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Wir bieten unseren Aktionären an, sich auch durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Dabei ist zu beachten, dass die Stimmrechtsvertreter weder im Vorfeld noch während der Hauptversammlung Weisungen zu Verfahrensträgen oder zu erstmals in der Hauptversammlung gestellten Anträgen oder Wahlvorschlägen entgegennehmen können. Sie können das Stimmrecht ferner nur zu denjenigen Tagesordnungspunkten ausüben, zu denen sie von den Aktionären Weisungen erhalten haben.

Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen bis zum 21. Juni 2011, 24:00 Uhr MESZ schriftlich, per Telefax oder anderweitig in Textform unter folgender Adresse zugegangen sein:

Q-Cells SE  
Corporate Office/Hauptversammlung  
OT Thalheim  
Sonnenallee 17–21

06766 Bitterfeld-Wolfen,  
Telefax: +49 (0) 3494 66 99 966  
E-Mail: hauptversammlung@q-cells.com

Vollmacht(en) und Weisungen können im Vorfeld der Hauptversammlung auf den vorstehend angegebenen Wegen eingehend bis 21. Juni 2011, 24:00 Uhr MESZ in Textform auch widerrufen oder geändert werden.

Die Aktionäre, die einer Person ihrer Wahl, einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder anderen gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 Abs. 8 oder §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Personen, Instituten oder Unternehmen oder den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu ebenfalls eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Sie müssen sich daher rechtzeitig zur Teilnahme anmelden.

Die Eintrittskarte enthält ein Formular, das für die Vollmachtserteilung verwendet werden kann.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft bis zum 21. Juni 2011, 24:00 Uhr MESZ per E-Mail unter: hauptversammlung@q-cells.com übermittelt werden. Für die Form der Vollmacht und den Nachweis der Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder durch Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 Abs. 8 oder §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Personen, Instituten oder Unternehmen gelten ggf. Besonderheiten, die bei den zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Nähere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachts- und Weisungserteilung erhalten die angemeldeten Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

\*\*\*

## **ÜBERTRAGUNG IM INTERNET**

Alle Aktionäre der Gesellschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit können eine Tonübertragung der Rede des Vorstandsvorsitzenden am 23. Juni 2011 ab ca. 10.15 Uhr MESZ in voller Länge live im Internet unter [www.q-cells.com](http://www.q-cells.com)

cells.com/de/unternehmen/investor\_relations/hauptversammlung/index.html  
vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit verfolgen. Die Rede des  
Vorstandsvorsitzenden steht nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung auf  
der Internetseite zur Verfügung. Ebenso können die während der  
Hauptversammlung gehaltenen Präsentationen sowie die  
Abstimmungsergebnisse zeitnah nach der Hauptversammlung der Internetseite  
der Gesellschaft entnommen werden.

\*\*\*

## **ANTRÄGE, WAHLVORSCHLÄGE, AUSKUNFTSRECHTE**

*Ergänzungsanträge zur Tagesordnung (gemäß Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO i.V.m.  
§ 50 Abs. 2 SEAG i.V.m. § 122 Abs. 2 AktG)*

Aktionäre, d.h. Stamm- und/oder Vorzugsaktionäre, deren Anteile zusammen den  
anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 500.000 erreichen, können  
verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt  
gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine  
Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu  
richten und muss der Gesellschaft bis zum 23. Mai 2011, 24:00 Uhr MESZ unter  
der folgenden Adresse:

Q-Cells SE  
- Vorstand -  
c/o Corporate Office/Hauptversammlung  
OT Thalheim  
Sonnenallee 17–21  
06766 Bitterfeld-Wolfen,

oder per E-Mail unter Hinzufügung des Namens des Antragstellers mit  
qualifizierter elektronischer Signatur unter: [hauptversammlung@q-cells.com](mailto:hauptversammlung@q-cells.com)  
zugegangen sein. Weitergehende Erläuterungen sind der Internetseite unter  
[www.q-  
cells.com/de/unternehmen/investor\\_relations/hauptversammlung/index.html](http://www.q-cells.com/de/unternehmen/investor_relations/hauptversammlung/index.html) zu  
entnehmen.

*Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären (gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m.  
§§ 126 Abs. 1, 127 AktG)*

Gegenanträge von Aktionären zu bestimmten Punkten der Tagesordnung und Vorschläge von Aktionären zur Wahl des Aufsichtsratsmitglieds oder des Abschlussprüfers werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter [www.q-](http://www.q-cells.com/de/unternehmen/investor_relations/hauptversammlung/index.html)

[cells.com/de/unternehmen/investor\\_relations/hauptversammlung/index.html](http://www.q-cells.com/de/unternehmen/investor_relations/hauptversammlung/index.html) zugänglich gemacht, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Etwaige Gegenanträge zu einem Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie etwaige Wahlvorschläge müssen der Gesellschaft bis zum 8. Juni 2011, 24:00 Uhr MESZ zugehen. Gleiches gilt für den Nachweis der Aktionärserschaft. Beides ist ausschließlich zu richten an:

Q-Cells SE  
Corporate Office/Hauptversammlung  
OT Thalheim  
Sonnenallee 17–21  
06766 Bitterfeld-Wolfen,  
Telefax: +49 (0) 3494 66 99 966  
E-Mail: [hauptversammlung@q-cells.com](mailto:hauptversammlung@q-cells.com)

Anderweitig adressierte oder verspätet zugegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge müssen begründet werden. Ein Gegenantrag braucht von der Gesellschaft nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Eine Darstellung dieser Ausschlussstatbestände ist der Internetseite unter [www.q-cells.com/de/unternehmen/investor\\_relations/hauptversammlung/index.html](http://www.q-cells.com/de/unternehmen/investor_relations/hauptversammlung/index.html) zu entnehmen. Die Begründung braucht auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Wahlvorschläge von Aktionären für die Wahl des Aufsichtsratsmitglieds oder des Abschlussprüfers brauchen nicht begründet zu werden. Ein Wahlvorschlag braucht von der Gesellschaft nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach Art. 53 SE-VO i.V.m. §§ 127 Satz 1, 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Eine Darstellung dieser Ausschlussstatbestände ist der Internetseite unter [www.q-cells.com/de/unternehmen/investor\\_relations/hauptversammlung/index.html](http://www.q-cells.com/de/unternehmen/investor_relations/hauptversammlung/index.html) zu entnehmen. Wahlvorschläge zur Wahl des Aufsichtsratsmitglieds oder des Abschlussprüfers werden auch dann nicht zugänglich gemacht, wenn sie den

Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person nicht enthalten (Art. 53 SE-VO i.V.m. §§ 127 Satz 3, 124 Abs. 3 Satz 3 bzw. 4 AktG). Zudem brauchen Wahlvorschläge zur Wahl des Aufsichtsratsmitglieds auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn ihnen keine Angaben zur Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Person in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beigefügt sind; Angaben zu dessen Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen einem Wahlvorschlag beigefügt werden (Art. 53 SE-VO i.V.m. §§ 127 Satz 3, 125 Abs. 1 Satz 5 AktG). Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Regelungen für das Zugänglichmachen von Gegenanträgen entsprechend.

Das Recht eines jeden Aktionärs, auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten zu stellen oder Wahlvorschläge zu machen, bleibt unberührt. Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden.

#### *Auskunftsrechte der Aktionäre (gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 131 Abs. 1 AktG)*

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (Art. 53 SE-VO i.V.m. § 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Generaldebatte zu stellen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Unter den in Art. 53 SE-VO i.V.m. § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Eine Darstellung der Gründe, aus denen der Vorstand die Auskunft verweigern darf, ist der Internetseite unter [www.q-cells.com/de/unternehmen/investor\\_relations/hauptversammlung/index.html](http://www.q-cells.com/de/unternehmen/investor_relations/hauptversammlung/index.html) zu entnehmen. Gemäß § 20 Abs. 4 der Satzung kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der

Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festzusetzen.

Bitterfeld-Wolfen, im Mai 2011

Q-Cells SE

Der Vorstand